

## A N T W O R T

zu der

Anfrage der Abgeordneten Dr. Simone Peter (B90/Grüne)

betr.: Rechtsauffassung der Landesregierung bezüglich Beschluss des Entsorgungverbandes Saar (EVS), die Müllgebühren zu erhöhen

Vorbemerkung der Fragestellerin:

„Wie aus der Saarbrücker Zeitung vom 03. Mai 2012 zu erfahren war, hat der EVS am 2. Mai beschlossen, rückwirkend zum 1. Januar 2012 die Müllgebühren für die 120-Liter-Restmülltonne die Basisgebühr von 76,90 Euro auf 84,20 Euro und die Biotonnen-Gebühr von 35 auf 58 Euro zu erhöhen. Dieser Erhöhung haben die sogenannten Paragraph-3-Kommunen Eppelborn, Merzig und Mettlach zugestimmt, obwohl ihre Bürgerinnen und Bürger nicht betroffen sind.“

Welche Rechtsauffassung vertritt die Landesregierung (Rechts- und Kommunalaufsicht) bezüglich der Teilnahme der sogenannten Paragraph-3-Kommunen an der Abstimmung über eine Erhöhung der Müllgebühren?

Zur Antwort:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass der Beschluss der Verbandsversammlung des EVS vom 2. Mai 2012 zu TOP 4 betreffend Anpassung des Satzungsrechts Abfallbeseitigung

- a) Anpassung Restabfallgebühren (Teil 1 und 2)
- b) Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung (Teil 1 und 2)
- c) Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung

wegen Teilnahme der Gemeinden Eppelborn, Merzig und Mettlach an der Abstimmung gegen § 7 Abs. 1 Satz 4 EVSG verstößt und rechtswidrig ist.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 21. Mai 2012 den Beschluss der Verbandsversammlung auf der Grundlage des § 130 KSVG wegen dieses erheblichen Formfehlers rechtsaufsichtlich beanstandet.

Ausgegeben: 21.06.2012 (16.05.2012)